

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Sozialausschusses über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Verbrechenopfergesetz geändert wird (2137 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichts (2218 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verbrechenopfergesetz geändert wird (2137 d.B.) in der Fassung des Berichtes des Sozialausschusses (2218 d.B.) wird wie folgt geändert:

In Z 2. lautet § 1 Abs. 7:

„(7) Hilfe ist ferner den nicht in den Abs. 1 und 6 genannten Personen zu leisten, wenn die Handlung nach Abs. 1 nach dem 30. Juni 2005 im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses befindet, begangen wurde.“

Begründung

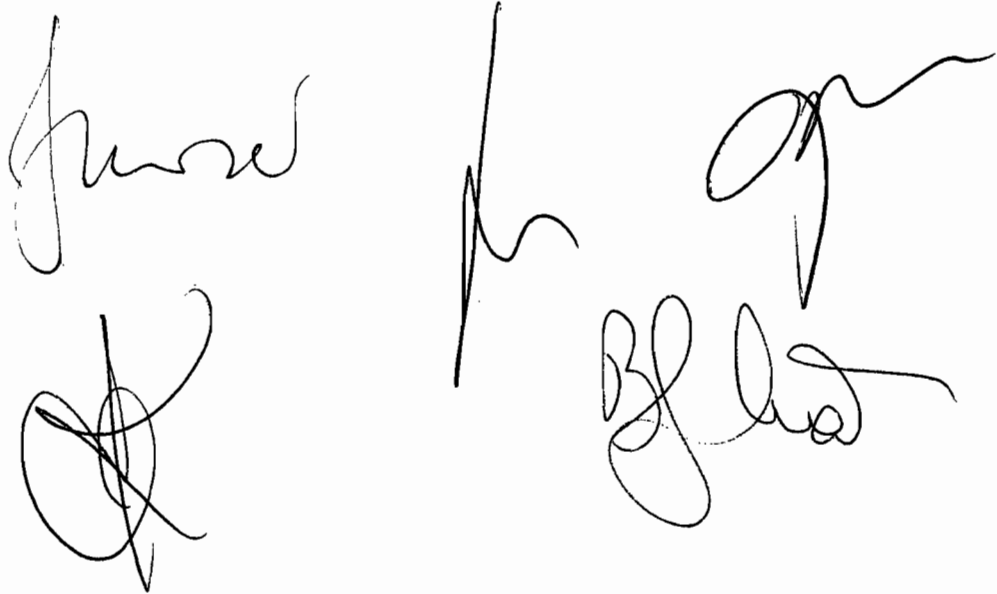
Die Beschränkung des Anspruchs in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Art und Weise schließt besonders wehrlose Opfer von Verbrechen vom Entschädigungsanspruch aus. Dies betrifft Menschen, die – ob freiwillig oder unfreiwillig – zum Zeitpunkt des Verbrechens, dessen Opfer sie geworden sind, über keinen rechtlich einwandfreien Aufenthaltsstatus verfügen. Die Einschränkung kann zur Folge haben, dass bestimmte Formen erniedrigender Behandlung in der Haft, Folter oder etwa ein fremdenfeindlicher körperlicher Angriff zwar erhebliche physische und psychische Folgen nach sich ziehen, aber dennoch keinen Anspruch nach diesem Gesetz auslösen.

Diese Einschränkung widerspricht somit nicht nur internationalen Verpflichtungen, die die Republik Österreich eingegangen ist, sondern erweckt auch den Anschein, dass Angriffe auf Menschen mit unklarem oder gesetzlich nicht abgesichertem Aufenthaltsstatus von der Republik als Angriffe geringerer Schwere angesehen werden.

Ein Kostenargument – das übrigens ohnehin nicht in der Lage wäre, die Missachtung international eingegangener Verpflichtungen zu rechtfertigen – kann insofern nicht angenommen werden, als die Zahl bekanntgewordener Fälle in den letzten Jahren eher gering war.

Erst die rechtsstaatlich bedenkliche und finanziell nicht begründbare Einschränkung des Anspruchs macht die ausdrückliche Erwähnung der Opfer von Menschenhandel im Gesetzesvorschlag notwendig. Dieser Verweis ist jedoch nicht hinreichend, weil – der Logik der diese Passage anregenden österreichischen wie internationalen Organisationen folgend - auch Opfer von strafbaren Handlungen etwa nach den §§ 217 Abs. 2 StGB oder 116 FPG erfassen müsste.

Die rechtsstaatlich wie rechtspolitisch einzig einwandfreie Lösung ist es daher, die im zweiten Teil des § 2 Abs. 7 vorgenommene Einschränkung aufzugeben und somit alle Betroffenen als Anspruchsberechtigte anzuerkennen.

The image shows four handwritten signatures or initials in black ink. The top-left signature is a cursive 'Jensen'. To its right is a signature that appears to be 'K. [unclear]'. Below the 'Jensen' signature is another signature that looks like 'H. [unclear]'. To the right of the 'K. [unclear]' signature is a signature that appears to be 'B. [unclear]'. The handwriting is fluid and somewhat abstract.